

Eingang: 22. Dez. 2013

! Ø Mat | Ø RSV | Ø Ggn. | Erl.am: | Post |
| z.K. | m.B.L. | m.B.R. | z.Z. | | E-Mail |

STAATSANWALTSCHAFT | Postfach | 67225 Frankenthal

Herrn Rechtsanwalt
Marc Jüdt
Stumpfenallee 2
76689 Karlsdorf



Rheinland-Pfalz

STAATSANWALTSCHAFT
FRANKENTHAL (PFALZ)

Emil-Rosenberg-Straße 2
67227 Frankenthal (Pfalz)
Telefon: 06233/80-0
Telefax: 06233/80-3362
staft@genstazw.rlp.de
www.staft.justiz.rlp.de

28.11.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
5226 Js [REDACTED]/12 Bitte immer angeben!	00139-13 cs	Frau Waltz	06233/80-3356 06233/80-3329

**Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen gefährlicher Körperverletzung;
hier: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Jüdt,

das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Wegen der noch in Frage stehenden Ordnungswidrigkeiten wurde der Vorgang an die zuständige Bußgeldstelle (Stadtverwaltung Bruchsal) abgegeben.

Aus der Akte ergeben sich folgende Strafverfolgungsmaßnahmen, die eine Entschädigungspflicht auslösen können:

Durchsuchung am 28.08.2013 (Bl. 71 d.A.)

Beschlagnahme vom 28.08.2013 (Bl. 71 d.A.) bis 10.07.2014 (Bl. 269 d.A.)

hinsichtlich folgender Gegenstände:

- Klappmesser
- Messer Marke Böker mit Scheide,
- Messer Braun, feststehend mit Scheide

1 / 3

Kernarbeitszeiten
Mo-Fr: 09:00-12:00 Uhr
Mo-Do: 13:30-15:30 Uhr

Bankverbindung
Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE65545100670049022674
BIC: PBNKDEFF545

Verkehrsanbindung
200m vom Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Parkhaus P3 - Welschgasse



- Messer schwarz feststehend

Beschlagnahme vom 28.08.2013 (Bl. 71 d. A. bis 21.07.2014 .(Bl. 300a d. A.) hinsichtlich

- Nokia Mobiltelefon 1800

- SIM-Karte

Beschlagnahme vom 28.08.2013 (Bl. 71 d. A. bis 18.11.2014 (Bl. 308 d. A.) hinsichtlich
Festplatte Teac

Wenn durch diese Maßnahme ein Vermögensschaden entstanden ist, der 25,- EUR übersteigt, kann gegen das Land Rheinland-Pfalz ein Anspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - StrEG - vom 8. März 1971 (BGBl. I, S. 157) bestehen.

Darüber hinaus kann für jeden Tag eines Freiheitsentzuges auf Grund gerichtlicher Entscheidung ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 25,- EUR bewilligt werden.

Wird die Tat jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

Die Entschädigung ist jedoch ausgeschlossen oder kann ganz bzw. teilweise versagt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 oder 6 StrEG vorliegen.

Über die Entschädigungspflicht wird nur auf Antrag entschieden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Schreibens bei dem Amtsgericht Frankenthal zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(Waltz)

Staatsanwältin

Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
